

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.4 vom 16. Februar 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2022.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.4)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.4 du 16 février 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.4 del 16 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Februar 2019 mitgeteilt, er sei mittlerweile in Konkurs. Der Rekurrent habe folglich über Jahre hinweg ein sehr geringes Einkommen aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt, weshalb es wenig glaubhaft erscheine, dass er nun ein genügendes Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit generieren werde, zumal er bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt nicht als Selbständigerwerbender angeschlossen sei.

Daraus zog das JSD den Schluss, dass die seit Jahren bestehende Schuldensituation vom Rekurrenten selbst verschuldet worden sei. Er habe über Jahre und ungeachtet der ausländerrechtlichen Verwarnung keinen erkennbaren Willen gezeigt, seine finanzielle Situation ernsthaft in den Griff zu bekommen und eine Schuldensanierung anzustreben (BGer 2C\_997/2013 vom 21. Juli 2014 E. 2.4.2.). Er habe sich mit seiner Ehefrau nach mehrfacher Aufforderung nur kurz bezüglich einer Schuldensanierung beraten lassen und sei den Empfehlungen zur Vermeidung neuer Schulden nicht nachgekommen. Die behaupteten erheblichen Fortschritte bezüglich des Schuldenabbaus seien nicht wirklich erkennbar und würden auch nicht weiter belegt. Die Chronologie belege, dass sich der Rekurrent trotz mehrfacher Verwarnungen und mehrfacher Hinweise auf die ausländerrechtlichen Konsequenzen und sogar nach erfolgter Wegweisung in chronischer Weise laufend weiter und neu verschuldet habe. Der Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG sei somit angesichts der hohen und mutwillig verursachten Schuldensumme erfüllt.

2.3 Mit seinem Rekurs bestreitet der Rekurrent die Höhe seiner Verschuldung nicht, macht aber geltend, allein in den Jahren 2006 bis 2010 seien Verlustscheine im Betrag von gesamthaft CHF 261'618.10 entstanden. Demgegenüber seien zwischen dem 4. August 2010 und dem 1. April 2015 keine neuen Verlustscheine hinzugekommen. Es sei ihm also möglich gewesen, seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, ohne dass Verlustscheine angefallen seien. Erst ab dem 1. April 2015 seien im Jahr 2015 57 neue Verlustscheine im Betrag von CHF 243'732.50, im Jahr 2016 sechs Verlustscheine über CHF 16'769.■ und im Jahr 2017 vier Verlustscheine im Betrag von CHF 4'684.45 ausgestellt worden. Nachdem 2018 kein Verlustschein ausgestellt worden sei, seien 2019 drei Verlustscheine im Betrag von CHF 3■359.90, 2020 ein Verlustschein im Betrag von CHF 859.10 und 2021 sieben Verlustscheine im Betrag von CHF 2'931.70 ausgestellt worden. Seit 2015 hätten seine Schulden nur noch in sehr unwesentlichem Ausmass zugenommen, was zeige, dass er in den vergangenen sieben Jahren versucht habe, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Er habe die Verwarnungen daher durchaus ernst genommen. Seit 2015 zahle er auch Unterhaltsbeiträge für seine fünf ausserehelichen und seine ehelichen Kinder, habe er vom Amt für Sozialbeiträge doch nicht mehr betrieben werden müssen. Er sei daher den

Hinweisen des Migrationsamts aus den Jahren 2015 und 2017 nachgekommen und habe 2017 praktisch keine neuen Betreibungen und Verlustscheine mehr angehäuft. Es sei daher **■absolut ungerechtfertigt und auch rechtsmissbräuchlich■**, ihm im jetzigen Zeitpunkt vorzuwerfen, mutwillig Schulden angehäuft und damit den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 AIG erfüllt zu haben.

2.4Darin kann dem Rekurrenten nicht gefolgt werden. Der Rekurrent wurde seit der Erteilung seiner Niederlassungsbewilligung im Jahr 2001 wiederholt, ja geradezu gebetsmühlenhaft ermahnt, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und keine betriebenen Forderungen aufzuweisen (vgl. Aktennotiz vom 28. August 2012). Gleichzeitig wurde er mehrfach darauf hingewiesen, dass er ansonsten mit fremdenpolizeilichen Massnahmen zu rechnen habe (vgl. Schreiben vom 19. November 2001) respektive einen Ausweisungsgrund erfüllen würde (Schreiben vom 17. Mai 2004). Mit förmlichen Verwarnungen wurden ihm wiederum **■fremdenpolizeiliche Massnahmen■** (Schreiben vom 13. April 2006) respektive der Widerruf seiner Bewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz (Schreiben vom

## **E. 2**

Dezember 2009 und 27. Juli 2011) angedroht. Trotz dieser wiederholten Ermahnungen und Verwarnungen liess der Rekurrent seine Verschuldung weiter anwachsen. Er legt nicht ansatzweise dar, wieso es ihm nicht hätte möglich sein sollen, seine Schuldsituation mit der ihm empfohlenen Beratung zu bereinigen und seine Kostensituation seinen finanziellen Möglichkeiten anzupassen. Er machte daher auch nach seinen Verwarnungen weiterhin fortgesetzt und mutwillig Schulden, was für die Erfüllung von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG massgebend ist (BGer 2C\_89/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.1.4). Auch wenn die Schulden zu einem grossen Teil bereits vor 2015 entstanden sind, ist festzustellen, dass gemäss der eigenen Darstellung des Rekurrenten, auf welche abgestellt werden kann, auch dieser Verschuldung bereits Ermahnungen und Verwarnungen vorausgegangen waren. Nach 2015 nahm die Neuverschuldung zwar weniger stark zu, doch bleibt der Fakt, dass sich der Rekurrent weiterhin und über die Eröffnung des vorliegenden Verfahrens hinaus zusätzlich verschuldet hat. Dies weist auf eine bedenkliche Gleichgültigkeit des Rekurrenten gegenüber dem über den gesamten Zeitraum betrachtet massiven Ansteigen seiner Verschuldung hin. Trotz ausländerrechtlicher Verwarnungen ist kein Wille erkennbar, die finanzielle Situation ernsthaft in den Griff zu bekommen und eine Schuldsanierung anzustreben (BGer 2C\_997/2013 vom 21. Juli 2014 E. 2.4.2). Die Vorinstanzen sind daher zutreffend davon ausgegangen, dass der Rekurrent den Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG erfüllt hat.

## **E. 3**

Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Rekurrentin hat das JSD einerseits auf Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG und andererseits auf den Wegfall ihres Aufenthaltszwecks im Familiennachzug aufgrund des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung ihres Gatten gestützt.

3.1Wie das JSD zutreffend erwogen hat, kann eine Aufenthaltsbewilligung gemässArt. 62 Abs. 1 lit. c AIGwiderrufen respektive nicht mehr erneuert werden, wenn die ausländische Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat. Anders als der Widerruf der Niederlassungsbewilligung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG, der einen «in

schwerwiegender Weise» erfolgten Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraussetzt, macht Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung demnach nur davon abhängig, ob die ausländische Person «erheblich oder wiederholt» gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat. Gemäss Art. 77a VZAE liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter anderem bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen (Abs. 1 lit. a) sowie bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen (Abs. 1 lit. b) vor. Die Schuldenwirtschaft vermag dabei eine aufenthaltsbeendende Massnahme wiederum bloss dann zu rechtfertigen, wenn das erschwerende Merkmal der Mutwilligkeit im obgenannten Sinn (vgl. oben E. 2.1.1 sowie 2.1.2) hinzutritt. Hat sich die ausländische Person bemüht, ihre Verbindlichkeiten abzubauen, so liegt die Wegweisung der ausländischen Person nicht im Interesse der vorhandenen Gläubigerinnen und Gläubiger, da der Schuldenabbau dadurch kompromittiert würde. Ferner ist im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass das öffentliche Interesse an der Wegweisung ausländischer Personen, welche einzig dem Schutz potentieller Gläubiger dient, von geringerem Gewicht erscheint als dasjenige an der Wegweisung straffälliger oder dauernd sozialhilfeabhängiger Personen (VGE VD.2021.95 vom 26. Oktober 2021 E. 2.2 m.H. auf BGer 2C\_724/2018 vom 24. Juni 2019 E. 3.1, 2C\_789/2017 vom 7. März 2018 E. 3.3.1; vgl. zum Ganzen auch: Spescha, in: Spescha et al., Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, Art. 62 AIG N 11). Wurde die ausländische Person bereits ausländerrechtlich verwarnet, so ist entscheidend, ob danach weiterhin mutwillig Schulden angehäuft wurden oder nicht (BGer 2C\_658/2017 vom 25. Juni 2018 E. 3.2 mit Hinweisen; VGE VD.2021.95 vom 26. Oktober 2021 E. 2.2).

3.2 Mit dem angefochtenen Entscheid hielt das JSD zunächst zu Gunsten der Rekurrentin fest, dass sie aktuell in ihrem Betreibungsregisterauszug keine Betreibungen mehr aufweise und die von der Steuerverwaltung betriebenen Forderungen mit Ratenzahlungen beglichen habe. Zudem scheine sie ihre eigenen laufenden Prämien der Krankenkasse seit Oktober 2016 regelmässig zu bezahlen. Sie arbeite seit 2014 bei der «[...] AG» als Teilzeit-Raumpflegerin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 12 Stunden. In diesem Umfang habe sie schon von 2007 bis 2009 bei dieser Arbeitgeberin und von 2011 bis 2013 für die «[...] AG» gearbeitet. Sie sei somit zwar seit längerem erwerbstätig, jedoch nur in einem sehr geringen Pensum. Es sei nicht ersichtlich, weshalb sie sich nicht um ein höheres Pensum bemüht habe, seien ihre beiden Söhne doch bereits seit langem volljährig. Diese fehlenden Bemühungen um eine Ausweitung ihrer Arbeitstätigkeit seien der Rekurrentin vorwerfbar. Im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht, die auch die finanzielle Unterstützung beinhalte (vgl. Art. 159 i.V.m. Art. 163 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1970 [ZGB, SR 210]), sei sie verpflichtet gewesen, mehr zum Familienunterhalt beizutragen, da das Einkommen des Rekurrenten nicht ausgereicht habe, um die weitere Verschuldung zu verhindern. Die Rekurrentin hafte für die laufenden Familienbedürfnisse solidarisch (Art. 166 ZGB), wozu insbesondere die Krankenkassenprämien (vgl. BGE 129 V 90 E. 2) und die Steuern (vgl. Art. 13 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]) zählten. Soweit der Rekurrent somit beispielsweise Krankenkassenschulden angehäuft habe, seien diese wegen der Solidarhaftung zu Recht auch der Rekurrentin anzulasten (vgl. BGE 129 V 90). Vorwerfbar sei der Rekurrentin auch, dass sie trotz diverser Verwarnungen und Informationsschreiben des Bereichs BdM nichts unternommen habe, um die weitere Verschuldung des Rekurrenten unter anderem bei der Krankenkasse und der

Steuerverwaltung zu verhindern. So habe auch die Rekurrentin bis heute keine Krankenkassenprämienverbilligungen beantragt, obwohl sie vom Bereich BdM schon vor Jahren dazu aufgefordert worden sei. Auch um die Abgabe der Steuererklärungen habe sich die Rekurrentin lange nicht gekümmert, obwohl ihr dies ohne weiteres zumutbar gewesen wäre. Somit habe auch sie die Verschuldung zumindest leichtfertig in Kauf genommen. Daher seien das Fortbestehen der massiven Schuldsituation und das Generieren von neuen Schulden des Ehemanns, für welche sie als Solidarschuldnerin hafte, auch der Rekurrentin persönlich vorwerfbar. Die mutwillige Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Pflichten sei somit gegeben und der Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG erfüllt.

3.3 Dem hält die Rekurrentin entgegen, sie habe ihre finanziellen Verpflichtungen während ihres über 20-jährigen Aufenthalts in der Schweiz regelmässig erfüllt. Da sie über Jahre zwei Kinder habe betreuen müssen, sei ihr die Beschränkung ihrer Erwerbstätigkeit auf 12 Stunden pro Woche nicht vorwerfbar und sei sie nicht verpflichtet gewesen, eine höhere Erwerbstätigkeit auszuüben. Sie stehe nun in ihrem 59. Altersjahr und damit kurz vor der Pensionierung, weshalb von ihr nicht verlangt werden könne, ihre schwere Arbeitstätigkeit als Putzfrau noch weiter auszubauen. Vielmehr sei ihr zugute zu halten, dass sie überhaupt arbeite und ihre eigenen finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich erfülle. Zumal auch bei ihrem Ehegatten seit 2016 «keine wesentlichen neuen Schulden» hinzugekommen seien, gehe es nicht an, «sie quasi in ■ Sippenhaft ■ zu nehmen und sie für die Schuldenwirtschaft ihres Ehemannes ebenfalls verantwortlich zu machen». Daher sei der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG klarerweise nicht erfüllt.

3.4 Da die Rekurrentin im Unterschied zu ihrem Gatten bloss über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, ist vorliegend nach dem Gesagten allein die Erfüllung des Widerrufsgrundes gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG zu prüfen, weshalb offenbleiben kann, ob Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG erfüllt ist.

Die Ehegatten haften im Aussenverhältnis gemäss § 9 des Steuergesetzes (StG, SR 640.100) und Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern (DBG, SR 642.11) zumindest für ihren Anteil an der Gesamtsteuer. Da die gemeinsamen Steuern von Ehegatten zur familiären Bedarfsdeckung zählen, haften die Ehegatten hingegen im Innenverhältnis nach Massgabe ihrer gegenseitigen Unterhaltspflicht für Steuerschulden (Isenring/Kessler, Basler Kommentar, 6. Auflage 2018, Art. 166 ZGB N 28). Für die Prämien der Krankenkasse haften sie gemäss Art. 166 Abs. 1 und 3 ZGB solidarisch (BGE 129 V 90 E. 2 S. 90 f.).

Was die Deckung dieser Kosten des gemeinsamen Bedarfs angeht, so sorgen die Ehegatten gemäss Art. 159 Abs. 3 und 163 Abs. 1 ZGB nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt der Familie. Dies gilt gerade auch für die Deckung der Steuern und die Krankenkassenprämien (Zeiter/Schlumpf, in: CHK-Personen und Familienrecht, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 163 ZGB N 4). Das JSD leitete daraus zu Recht die eherechtliche Verpflichtung der Rekurrentin ab, ihre Eigenversorgungskapazität soweit auszuschöpfen, dass die Ehegatten ihren familienrechtlichen Existenzbedarf unter Einschluss der Steuern und Krankenkassenprämien decken konnten. Soweit die Rekurrentin in diesem Zusammenhang auf die von ihr betreuten Kinder verweist, ist mit den Erwägungen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung festzustellen, dass die [...] 1984 und [...] 1987 geborenen gemeinsamen Kinder der Rekurrierenden bereits seit September 2005 beide volljährig sind. Die Rekurrentin war zu diesem Zeitpunkt 43 Jahre alt. Nach der

damaligen familienrechtlichen Rechtsprechung war es ihr in diesem Alter möglich und zumutbar, sich wieder ins Berufsleben einzugliedern respektive die Erwerbstätigkeit auszubauen (vgl. zur sogenannten 45er-Regel BGE 147 III 308 E. 5.2 S. 314 f. m.w.H). In (analoger) Anwendung der sogenannten 10/16-Regel (vgl. dazu BGE 144 III 481 E 4.6.2 S. 492 f.) war es der Rekurrentin sogar schon im September 2003, als der jüngere Sohn 16 Jahre alt wurde, zumutbar, eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dies wäre aufgrund der ehelichen Beistandspflicht geboten gewesen. Dass sie ihre Erwerbstätigkeit nicht erhöht hat, ist der Rekurrentin mithin vorwerfbar. Gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB war sie sogar verpflichtet, dem Rekurrenten für den Unterhalt seiner ausserehelichen Kinder Beistand zu leisten und ihm hierfür finanziell auszuhelfen. Diese Beistandspflicht kann zur Folge haben, dass der Ehegatte eines für aussereheliche Kinder Unterhaltspflichtigen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine bestehende Erwerbstätigkeit ausdehnen muss (BGE 127 III 68 E. 3 S. 71 f., mit weiteren Hinweisen). Umso mehr ist ein Ehegatte verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit auszuschöpfen und den anderen Ehegatten in der Erfüllung von Forderungen zu unterstützen, für die er solidarisch mitverantwortlich ist.

Die Rekurrentin lässt mit ihrer Rekursbegründung zu Recht nicht bestreiten, dass es sich bei den Schulden des Ehemanns gegenüber der Steuerverwaltung und der Krankenkasse um Schulden aus der Deckung familiärer Bedürfnisse handelt. Das Anwachsen der entsprechenden Schuldenlast ihres Ehemannes ist daher auch der Rekurrentin persönlich vorwerfbar. Zudem macht die Rekurrentin nicht geltend und ist nicht ersichtlich, wieso ihr die Erhöhung ihres Erwerbsspensums ab 2003 nicht möglich und zumutbar war. Es ist daher irrelevant, ob ihr auch heute noch eine solche Erhöhung möglich und zumutbar ist.

3.5 Weiter erwog das JSD, die Aufenthaltsbewilligung werde gemäss Art. 33 Abs. 2 AIG für einen bestimmten Aufenthaltswitz erteilt. Die Rekurrentin habe ihre Aufenthaltsbewilligung zwecks Verbleibs bei ihrem niederlassungsberechtigten Ehegatten erhalten. Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung hätten gemäss Art. 43 Abs. 1 AIG unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Mit dem Verlust des Anwesenheitsrechts der nachziehenden niederlassungsberechtigten Person falle auch der Aufenthaltswitz der nachgezogenen Person und damit der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung dahin. Da dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung widerrufen werde, falle auch der Anspruch der Rekurrentin auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung dahin. Auf diesen Punkt gehen die Rekurrierenden in ihrem Rekurs nicht ein. Den zutreffenden Erwägungen des JSD kann daher ohne weiteres gefolgt werden.

3.6 Die Vorinstanz ist nach dem Gesagten zu Recht davon ausgegangen, dass die Rekurrentin keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung hat.

#### **E. 4**

4.1 Liegen Gründe zum Widerruf einer Niederlassungsbewilligung respektive einer Aufenthaltsbewilligung vor, so ist zu prüfen, ob sich der Widerruf als verhältnismässig erweist (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101]; Art. 96 AIG; Zünd/Arquint Hill, Beendigung der Anwesenheit, Entfernung und Fernhaltung, in: Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, 2. Auflage, Basel 2009, N 8.28 und 8.31; BGE 139 I 16 E. 2.2.1 S. 19 f. und 135 II 377 E. 4.3 ff. S. 381 f., jeweils mit weiteren Hinweisen; zum Ganzen VGE VD.2019.208 vom 9. Juni 2020 E. 3.1). Damit

bleibt gemäss Art. 96 AIG zu prüfen, ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Rekurrenten und die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Rekurrentin sowie ihre damit verbundene Wegweisung aus der Schweiz verhältnismässig sind.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann nach einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren regelmässig davon ausgegangen werden, dass die sozialen Beziehungen in diesem Land so eng sind, dass der sachliche Anwendungsbereich von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) in seiner Ausprägung als Schutz des Privatlebens eröffnet ist. Im Einzelfall kann es sich freilich anders verhalten und die Integration zu wünschen übriglassen (BGer 2C\_906/2018 vom 23. Dezember 2019 E. 2.4.1, mit Hinweis auf BGE 144 I 266 E. 3.9 S. 278). Die Prüfung der Verhältnismässigkeit der staatlichen Anordnung (Art. 5 Abs. 2 BV) entspricht inhaltlich jener, die für eine Einschränkung von verfassungsmässigen Rechten (Art. 36 Abs. 3 BV) und der Garantie von Art. 8 EMRK vorzunehmen ist (BGer 2C\_1186/2013 vom 9. Juli 2014 E.

#### **E. 4.1**

und 2C\_718/2013 vom 27. Februar 2014 E. 3.1, mit weiteren Hinweisen). Soweit daher sowohl nach Art. 96 AIG wie auch nach Art. 36 Abs. 3 BV und Art. 8 Ziff. 2 EMRK eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen ist, kann diese in einem gemeinsamen Schritt vorgenommen werden (vgl. BGer 2C\_141/2012 vom 30. Juli 2012 E. 3.2, mit weiteren Hinweisen; VGE VD.2019.212 vom 28. April 2020 E. 3.1, VD.2015.151 vom 24. Februar 2016 E. 3.1). Bei dieser Verhältnismässigkeitsprüfung sind die öffentlichen und privaten Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen (vgl. Zünd/Arquint Hill, a.a.O., N 8.31; VGE VD.2015.240 vom 19. September 2016 E. 4.1). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit des Widerrufs einer Niederlassungsbewilligung sind namentlich die Gründe der Sozialhilfeabhängigkeit, die bisherige Anwesenheitsdauer sowie der Grad der Integration in der Schweiz zu prüfen. Ob und inwieweit die betroffene Person ein Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit trifft, bildet ebenfalls eine Frage der Verhältnismässigkeit der aufenthaltsbeendenden Massnahme (BGer 2C\_458/2019 vom 27. September 2019 E. 4.3, mit Hinweisen). In die Interessenabwägung einzubeziehen sind ferner die konkreten Verhältnisse im Land, in das die betroffene Person auszureisen hätte, und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf ihre künftigen Lebensumstände (BGer 2C\_120/2015 vom 2. Februar 2016 E. 3.2). Allgemein gebietet der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass die Aufenthaltsbeendigung im öffentlichen Interesse geeignet, erforderlich und zumutbar erscheint, das heisst es muss ein sachgerechtes Verhältnis von Mittel und Zweck bestehen (BGer 2C\_458/2019 vom 27. September 2019 E. 4.3, mit Hinweis auf BGE 134 I 92 E. 2.3.2 S. 97; BGE 133 II 97 E. 2.2).

4.2 Das JSD erwog diesbezüglich, der Rekurrent sei am 14. März 1994 im Alter von beinahe 31 Jahren in die Schweiz eingereist und halte sich demnach seit über 27 Jahren hierzulande auf. Die Rekurrentin sei am 21. März 2001 im Alter von 38 Jahren und sechs Monaten in die Schweiz eingereist und lebe mittlerweile bereits seit über 20 Jahren hier. Dies entspreche in beiden Fällen einer langen Aufenthaltsdauer, vermöge aber für sich alleine noch nicht die Unzumutbarkeit der Rückkehr in die Heimat zu begründen. Die Rekurrierenden hätten sich in solidarischer Haftung über Jahre hinweg in mutwilliger Weise massiv verschuldet. Zwar hätten die Rekurrierenden nie Sozialhilfe in Anspruch genommen. Sie hätten ihre finanziellen Ausfälle aber einfach verlagert, indem sie anstatt aufgrund von finanziellen Engpässen Sozialhilfe zu beziehen, wie von der

Schuldenberatungsstelle am 3. März 2015 empfohlen, offensichtlich ihre laufenden Rechnungen über Jahre hinweg nicht bezahlt und damit diverse Gläubiger finanziell geschädigt hätten. Besonders vorwerfbar erscheine dabei die Tatsache, dass die Rekurrierenden scheinbar systematisch vor allem Forderungen derjenigen Gläubiger (Kanton und Krankenkasse) nicht bezahlt hätten, deren Leistungen sie dennoch beziehen konnten und deren Nichtbezahlung letzten Endes einen Nachteil für die Allgemeinheit generiert habe. Auch seit Erlass der angefochtenen Verfügung sei der Rekurrent erneut durch die Krankenkasse betrieben worden. Trotz ihrer desolaten finanziellen Situation habe die Rekurrentin seit Jahren in einem lediglich geringen Arbeitspensum gearbeitet, obwohl ihr eine Erhöhung ihres Pensums ohne weiteres zumutbar gewesen wäre. Weiter habe sich der Rekurrent trotz zweimaligen Konkurses über seine Firmen erneut selbständig gemacht. Vor diesem Hintergrund könne nicht von einer genügenden wirtschaftlichen bzw. beruflichen Integration der Rekurrierenden gesprochen werden. Auch wenn davon auszugehen sei, dass die Rekurrenten beide sprachlich integriert seien, stelle dies für sich allein noch keinen Grund für den weiteren Verbleib in der Schweiz dar. Schliesslich wies das JSD auf die mehrfachen strafrechtlichen Verurteilungen des Rekurrenten hin. So sei er mit Strafbefehl des Bezirksamts Rheinfelden vom 26. August 2009 wegen geringfügiger Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer zu einer Busse von CHF 200.■, mit Urteil des Bezirksamts Rheinfelden vom 4. Dezember 2009 wegen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung zu einer bedingten Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu CHF 30.■ und einer Busse von CHF 500.■, mit Urteil der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 24. August 2015 wegen Fahrenlassens ohne Haftpflichtversicherung, Fahrenlassens ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschilder und Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen à CHF 50.■ und einer Busse von CHF 1'000.■ und mit Urteil der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 9. Oktober 2017 wegen Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 50.■ verurteilt worden. Obwohl es sich hierbei um geringe Straftaten handle und diese auch einige Jahre zurücklägen, seien sie im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Vor allem sei den Rekurrierenden aber anzulasten, dass sie sich von den Verwarnungen und Informationsschreiben der Vorinstanz nicht zu einer Verbesserung ihrer finanziellen Situation hätten bewegen lassen und die Schreiben über Jahre hinweg nicht ernst genommen hätten. Ihre Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit zeige sich auch darin, dass sie selbst der Erlass der Wegweisungsverfügungen nicht davon abgehalten habe, sich weiter in solidarischer Haftung zu verschulden. In Würdigung dieser Umstände könne angesichts der genannten Schuldenmacherei nicht von einer besonders intensiven und schützenswerten Integration gesprochen werden und müsse eine genügende Integration der Rekurrierenden verneint werden. Mit Bezug auf ihre persönlichen Beziehungen in der Schweiz verwies die Vorinstanz auf Geschwister der Rekurrentin und des Rekurrenten sowie auf die zwei gemeinsamen, volljährigen Söhne, die in der Schweiz lebten. Der Rekurrent habe hier zudem noch fünf Kinder mit Schweizerbürgerrecht aus einer ausserehelichen Beziehung, wobei die beiden jüngsten Kinder noch nicht volljährig seien. Mit Bezug auf seine volljährigen Kinder und seine Geschwister sei der Schutzbereich des Anspruchs auf Familienleben gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 BV nicht berührt. Seine beiden minderjährigen Kinder lebten nicht in seiner Obhut. Mit Bezug auf seine wirtschaftlichen Beziehungen sei zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass der Rekurrent mittlerweile die monatlichen Unterhaltsbeiträge von CHF 350.■ pro Kind zuzüglich Kinderzulagen gemäss

Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt vom 25. April 2013 und Unterhaltsvertrag vom 30. August 2012 begleiche.

### **E. 4.3**

4.3.1 Darin kann dem JSD in allen Teilen gefolgt werden. Die von den Rekurrierenden mit ihrer Beschwerdebegründung dagegen erhobenen Einwände vermögen nicht zu überzeugen. Offenbleiben kann die Bedeutung der von ihnen geltend gemachten, aber nicht weiter belegten und substantiierten finanziellen und persönlichen Beziehung des Rekurrenten zu seinen fünf ausserehelichen Kindern, von denen zwei noch minderjährig sind.

4.3.2 Mit ihrer Rekursbegründung machen die Rekurrenten aber geltend, dass der Rekurrent inzwischen massive gesundheitliche Probleme habe. Unter Hinweis auf einen Bericht des Tumorzentrums des Universitätsspitals vom 5. Juli 2021 (act. 7/3) weisen sie darauf hin, dass bei ihm im Sommer 2021 ein fortgeschrittenes metastasiertes Adenokarzinom des linken Lungen-Oberlappens festgestellt worden sei. Daneben bestünden weitere gesundheitliche Probleme. Dies wurde im verwaltungsinternen Verfahren noch nicht geltend gemacht. Mit ihrer Replik weisen sie unter Hinweis auf einen Arztbericht der Klinik Innere Medizin des Universitätsspitals vom 22. April 2022 (act. 13/1) sowie einen Bericht von Dr. med. [...] vom 14. Januar 2022 (act. 13/2) auf eine massive Verschlechterung des Gesundheitszustands des Rekurrenten hin. Es hätten sich inzwischen Metastasen zerebral entwickelt und das Adenokarzinom des linken Lungen-Oberlappens sei weiterhin vorhanden. Vor dem Hintergrund dieser ungünstigen Zukunftsaussichten sei eine Rückkehr nach Nordmazedonien absolut ausgeschlossen.

4.3.3 Aufgrund gesundheitlicher Probleme muss dann auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland fehlt und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustands führen würde (vgl. BGE 137 II 305 E. 4.3 S. 311 f.; BGer 2C\_1128/2012 vom 3. Juni 2013 E. 2.4.1; VGE VD.2021.97 vom 2. Dezember 2021 E. 6.3.2; VD.2021.82 vom 4. August 2021 E. 4.1, VD.2016.239 vom 5. Januar 2017 E. 2.1.2.1, VD.2013.156 vom 22. Dezember 2014 E. 4.2). Das Bundesgericht lässt eine medizinische Notlage dann als wichtigen persönlichen Grund für einen Verbleib in der Schweiz gelten, sofern die gesundheitliche Beeinträchtigung eine längere oder dringliche Behandlung erfordert, die im Heimatland nicht sichergestellt ist, respektive sofern ein Abbruch der nur in der Schweiz erhältlichen medizinischen Behandlung zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands führen würde (BGer 2C\_316/2011 vom 17. Oktober 2011 E. 3.3, 2C\_216/2009 vom 20. August 2009 E. 4.2; BGE 128 II 200 E. 5.3 S. 209; vgl. BVGer C-188/2014 vom 15. März 2016 E. 6.3.4.1; VGE VD.2021.82 vom 4. August 2021 E. 4.1; VGE VD.2021.97 vom 2. Dezember 2021 E. 6.3.2). Medizinische Gründe können eine Abschiebung oder Wegweisung als unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK erscheinen lassen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BGer 2C\_396/2014 vom 27. März 2015 E. 4.5, mit weiteren Hinweisen; VGE VD.2021.97 vom 2. Dezember 2021 E. 6.3.2).

4.3.4 Gemäss dem Austrittsbericht der Klinik Innere Medizin des Universitätsspitals Basel vom 22. April 2022 (act. 13/1) wurde beim Rekurrenten eine Grössenprogredienz der bekannten zerebralen Metastasen mit perifokalem Oedem sowie ein metastasiertes Adenokarzinom des linken Lungen-Oberlappens diagnostiziert. Hinzu kommen neben

Nebendiagnosen beidseitige distale Beinvenentrombosen, ein Status nach hypoosomolarer Hyponatriämie, ein Status nach poststenotischer Pneumonie I.R. Adenokarzinom Lungen-Oberlappen links mit respiratorischer Insuffizienz sowie ein tachykardes Vorhofflimmern. Gemäss dem gerichtlich eingeholten Bericht des Tumorzentrums des Universitätsspitals Basel vom 26. September 2022 (act. 16) erfolgte aufgrund der Grössenprogression der ZNS Metastasen einerseits eine stereotaktische Bestrahlung und andererseits eine Umstellung der Systemtherapie von Crizotinib auf Tepotinib, einem Tyrosinkinaseinhibitor mit nachgewiesener Wirksamkeit bei metastasiertem Lungenkarzinom mit MET exon 14 Skipping Mutation. In der Folge habe in der MR-Untersuchung vom 9. August 2022 eine Grössenregredienz der ZNS Metastasen festgehalten werden können. Der Patient habe aber am 20. September 2022 erneut wegen einer neu aufgetretenen Aphasie hospitalisiert werden müssen. In der aktuellen MR des Zentralnervensystems vom 21. September 2022 hätten sich zwar keine neuen Metastasen, aber am ehesten als therapie-assoziierte Veränderungen zu wertende Nekrosen gezeigt. Zusammenfassend bestehe eine stabile Situation unter Tepotinib, bei allerdings fortbestehenden Läsionen, die die Symptomatik des Patienten erklären könnten. Eine entsprechende Stabilisierung seines Zustands über mehrere Monate sei wahrscheinlich. Es sei aber mit keiner wesentlichen Besserung zu rechnen. Nach einem Abbruch von Tepotinib wäre eine rasche Progression der Erkrankung innert wenigen Wochen zu erwarten, was zu einer Zunahme der neurologischen Symptomatik und schliesslich zum Tode des Patienten führen würde. Es bestehe keine sinnvolle Alternative zu Tepotinib.

Wie das SEM mit seinem medizinischen Consulting vom 20. Dezember 2022 (act. 18) berichtet, ist das Medikament Tepotinib in Nordmazedonien nicht registriert und somit dort nicht verfügbar. Es seien auch keine anderen Medikamente mit demselben Wirkstoff (Tepotinib) erhältlich.

4.3.5 Vor diesem Hintergrund würde eine Rückkehr nach Nordmazedonien zu einer raschen Verschlechterung des Gesundheitszustands des Rekurrenten und zu seinem Tod führen. Daraus folgt, dass dem Rekurrenten eine Wegweisung aus der Schweiz aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann.

4.4 Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Rekurrenten erscheint deshalb unverhältnismässig, weshalb davon abzusehen ist. Ist ihm seine Bewilligung infolge der Unverhältnismässigkeit der Wegweisung zu belassen, so fällt auch die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Rekurrentin dahin.

## **E. 5**

5.1 Aus diesen Erwägungen folgt, dass der Rekurs der Rekurrierenden in der Sache gutzuheissen ist und Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 16. Dezember 2021 sowie die Verfügungen des Migrationsamts vom 15. und 29. April 2020 aufzuheben sind.

5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Gerichtskosten erhoben. Mit ihrem Rekurs verlangen die Rekurrierenden weiter eine Entschädigung für ihre Vertretungskosten. Mit der Honorarnote ihres Vertreters vom 19. Januar 2023 verlangen sie den Ersatz ihrer im Zeitraum vom 7. Mai 2020 bis zum 19. Januar 2023 entstandenen Vertretungskosten. Sie fordern mithin eine Entschädigung auch für Vertretungskosten, die bereits im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens entstanden sind. Diesbezüglich ist indes zu beachten, dass der Rekurs allein aufgrund der erst in diesem Verfahren belegten und im Wesentlichen nach

dem Entscheid des JSD eingetretenen gesundheitlichen Entwicklungen beim Rekurrenten, also aufgrund des Eintritts von Noven, gutzuheissen ist. Daraus folgt, dass sowohl der vorinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen wie auch das Entschädigungsbegehren für das vorinstanzliche Verfahren abzuweisen ist (vgl. VGE VD.2020.217 vom 11. Mai 2021 E. 8.2, VD.2016.113 vom 15. Februar 2017 E. 5.1). Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren bleibt somit im Zeitraum ab dem 20. Dezember 2021 ein Aufwand des Vertreters von 14,1 Stunden. Dieser erscheint angemessen. Es resultiert ein Honorar von CHF 3'525.■. Weiter macht der Vertreter Auslagen im Betrag von insgesamt CHF 419.70 geltend, ohne dass diese auf die beiden Verfahren aufgeschlüsselt werden könnten. Es können daher für das verwaltungsgerichtliche Verfahren Auslagen bloss nach Massgabe von § 23 Abs. 1 des Honorarreglements (HoR, SG 291.400) im Umfang der Pauschale von 3 % des Honorars und mithin im Betrag von CHF 105.75 zugesprochen werden. Daraus resultiert eine Parteientschädigung von CHF 3'630.75, zu welcher die Mehrwertsteuer aufzuzaddieren ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.